

3. Gilt das Neuerungsverbot des österreichischen Zivilprozesses im Berufungsverfahren auch bei der nicht auf Verschulden gestützten Ehescheidungsklage für den Antrag des Beklagten, den Kläger für mitschuldig zu erklären?

EheG. § 61 Abs. 2. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) § 76 Abs. 1. Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1987) § 42 Abs. 1. Ost. ZPO. § 482 Abs. 2, § 483 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Oktober 1940 i. S. Ehefrau M. (Wekl.) w. Ehemann M. (Kl.). IV 190/40.

I. Landgericht Brüz.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Die Frage ist verneint worden aus den folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der Kläger klagt auf Scheidung seiner Ehe aus § 55 EheG. Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und der Scheidung nach § 55 Abs. 2 EheG. widersprochen. Das Gericht des ersten Rechtsganges hat die Ehe nach § 55 EheG. ohne Schuldausspruch geschieden. Auf die Berufung der Beklagten, die ausdrücklich beantragte, über das Verschulden des Klägers zu entscheiden, hat das Berufungsgericht das Urteil bestätigt. Es hat angenommen, daß der Widerspruch der Beklagten wegen der Schuld des Klägers zwar zulässig, jedoch mangels zureichender Gründe unbeachtlich sei. Für einen Schuldspruch fehle es an einem Antrage der Beklagten, der im Berufungsverfahren wegen des Neuerungsverbots nicht mehr habe gestellt werden können . . .

Die Revision der Beklagten ist begründet, wenn sie rügt, die Ablehnung des Schuldausspruchs verlege das Gesetz. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 160 S. 373) ist im Antrag auf Abweisung des Scheidungsbegehrens im Zusammenhang mit dem auf das Verschulden der klagenden Partei gestützten Widerspruch nach § 55 Abs. 2 EheG. der Antrag auf Schuldspruch gemäß § 61 Abs. 2 EheG. immer zu erblicken, wenn sich nicht etwa aus dem Verhalten der beklagten Partei im Rechtsstreit ergibt, daß sie einen solchen Antrag gar nicht stellen wollte, ihn also absichtlich unterlassen hat. Daß die beklagte Partei im ersten Rechtsgange durch einen Rechtsanwalt vertreten war, spricht noch nicht dafür, daß sie den Antrag absichtlich unterlassen hat.

Dem Berufungsgericht ist aber auch nicht beizutreten, wenn es meint, daß das Neuerungsverbot des § 482 Abs. 2 Id. BPD. die Stellung des Antrags nach § 61 Abs. 2 EheG. im zweiten Rechtsgang ausschließe. Die Durchbrechung des Neuerungsverbots durch § 42 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1938 und § 76 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1938 bezieht sich nicht nur auf das Verbot der Klageänderung nach §§ 235 und 483 Abs. 3 Id. BPD., sondern gewinnt aus dem Gedanken der Einheit des Ehescheidungsverfahrens weitere Bedeutung. Wie das Reichsgericht in RGZ. Bd. 162 S. 402 ausgesprochen hat, ist dieser Gedanke auch im

sächlichen Recht dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die beklagte Partei neben der Widerklage und statt ihrer den bloßen Antrag auf Mitschulderklärung nach § 60 Abs. 3 EheG. stellen kann, so daß er jederzeit im Ehescheidungsverfahren wie die Widerklage nach § 280 RZPD. zu berücksichtigen ist. Demnach sind der aus § 614 RZPD. wörtlich übernommene § 42 der angeführten Verordnung und ebenso § 76 Abs. 1 Durchf. B. über ihren engen Wortlaut hinaus dahin zu verstehen, daß das Neuerungsverbot des § 482 Abs. 2 Id. B. auch gegen einen erst im Berufungsverfahren gestellten Mitschuldantrag nicht durchgreift, dieses neue Vorbringen der beklagten Partei daher als zulässig angesehen werden muß. Für § 614 RZPD. haben Rechtsprechung und Rechtslehre stets angenommen, daß trotz der engen Fassung durch den Ausdruck „Klagegründe“ die beklagte Partei einen Antrag nach § 60 Abs. 3 EheG. im Berufungsverfahren zu stellen befugt ist (Jonas-Pohle B. Bem. II 2 Abs. 3 zu § 614, Bem. I 3 Abs. 2 zu § 615). Nicht wesentlich anders liegt der Fall für den Antrag der beklagten Partei nach § 61 Abs. 2 EheG. Auch hier hat sie die Wahl zwischen einer Widerklage und dem schlichten Antrag auf Feststellung des Verschuldens der klagenden Partei und damit die Möglichkeit, entgegen dem Neuerungsverbot andere „Klagegründe“ geltendzumachen.